universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Südtirol-Dokumentation

Weinberger, Gerhard

Wien, [1992]

Dokument 16 Resolution der SVP-Landesversammlung vom 10. Dezember 1988

urn:nbn:at:at-ubi:2-6355

Dokument 16

Resolution der SVP-Landesversammlung vom 10. Dezember 1988

Die 36. Landesversammlung der SVP
stellt fest:

Seit der Landesversammlung vom 28. November 1987 wurden einige Fortschritte zur Verwirklichung der Paketmaßnahmen erzielt. Die SVP hat nach den Jahren des Stillstandes die Zusage Italiens zum Erlaß von ausstehenden Paketmaßnahmen begrüßt und hat in langwierigen Verhandlungen mit der Regierung ein Ergebnis erzielt, das vom Parteiausschuß in seiner Entschließung vom 29. Februar 1988 mit großer Mehrheit angenommen wurde.

Zum Stand der Verhandlungen, zum Paketabschluß und zur Streitbeilegungserklärung verabschiedet die Landesversammlung folgende Entschließung:

I. Autonomiepolitik

Die Landesversammlung vom 22. November 1969 hat die Zustimmung zum Paket erteilt und zur Kenntnis genommen, daß die Regierungen Österreichs und Italiens, „unter Wahrung ihrer gegensätzlichen Rechtsstandpunkte über die Erfüllung des Pariser Vertrages, einen sogenannten Operationskalender ausgearbeitet haben, . . .". Gleichzeitig hat die Landesversammlung festgestellt, daß es für sie selbstverständlich ist, „daß Österreich die vorgesehene Streitbeilegungserklärung nur dann abgeben wird, wenn auch nach dem Gutachten der Südtiroler Vertreter das Paket mit all seinen Maßnahmen durchgeführt ist, und daß dabei in klarer Weise feststehen muß, daß damit keinerlei Verzicht auf das im Pariser Abkommen verbriefte Recht geleistet wird". Die Landesversammlung 1969 hat auch die Erwartung ausgedrückt, „daß nach Durchführung des Paketes Italien auch den bisher unerfüllten Forderungen der Südtiroler Vertreter als weiteren Akt der Durchführung des Pariser Vertrages in einem europäischen Geist gebührend Rechnung trägt." Die Paketmaßnahmen stellen also für die Südtiroler genauso wie für Österreich Akte in Durchführung des Pariser Vertrages dar, die u. a. der Bevölkerung die Ausübung einer autonomen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt zuerkennen. Die SVP betrachtet das Pariser Abkommen und alle Maßnahmen als Grundlage für den Schutz und die natürliche Entwicklung der Tiroler Minderheit im italienischen Staate, wobei die Autonomie einen Umfang haben muß, der der politischen Zielsetzung gerecht wird.

Politische Zielsetzung bleibt – im Sinne des Grundsatzprogrammes der SVP – die Sicherung und Förderung der deutschen und ladinischen Volksgruppe sowie deren Festigung als Mehrheit in ihrer angestammten Heimat, wobei das Recht auf Selbstbestimmung unverzichtbar bleibt.

II. Durchführungsbestimmungen

Folgende ausstehende Durchführungsbestimmungen wurden am 13. Mai 1988 vom Ministerrat verabschiedet:

1. Gleichstellung der deutschen Sprache mit der italienischen im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren sowie Gebrauch des Ladinischen;

2. Einschreibung der Schüler in die Schulen Südtirols (Art. 19, Absatz 1 und 3 des Autonomiestatutes und diesbezügliche Durchführungsbestimmungen);

3. Bergbau, Mineral- und Thermalwässer;

4. Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet Hochschulfürsorge;

5. Neustrukturierung des Rechnungshofes;

6. Abänderung der Durchführungsbestimmungen über das Wahlrecht in der Region im Sinne des Verfassungsgerichtshofsurteiles;

7. Abänderung des für den Regionalrat vorgesehenen Quorums für die Abänderung der Gemeindeabgrenzungen.

Zum Inhalt dieser Durchführungsbestimmungen hat der Parteiausschuß seine Zustimmung erteilt. Unterschiedliche Auffassungen gab es zu den Durchführungsbestimmungen über die Gleichstellung der deutschen Sprache mit der italienischen. Die Landesversammlung verweist diesbezüglich auf den Bericht des Obmannes und stellt mit Genugtuung fest, daß als ein wesentlicher Bestandteil für die Sprachregelung die Errichtung einer Sektion des Oberlandesgerichtes in Bozen zusammen mit einer Sektion des Jugendgerichtes erzielt wurde. Diese Gerichte müssen mit Staatsgesetz errichtet werden. Die Landesversammlung erachtet es für notwendig, das Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen und des oben angeführten Gesetzes als Bedingung für die Streitbeilegungserklärung anzusehen.

III. Finanzregelung

Nach Maßgabe des Art. 104 des Autonomiestatutes wurde mit der italienischen Regierung eine neue Finanzregelung vereinbart, die derzeit als Gesetzentwurf im Parlament zur Genehmigung aufliegt. Mit dieser Finanzregelung werden die autonomen Sachbereiche des Landes besser abgesichert, da die Landesfinanzierung zum größten Teil in der Zuwendung von 90% der auf Landesebene anfallenden Erträgnisse der Staatssteuern besteht. Damit wird eine Finanzautonomie erreicht, die das Land bei Verwirklichung seiner Maßnahmen von den staatlichen Programmgesetzen und Zuwendungen über Programmgesetze autonom macht.

Die Finanzregelung ist mit Dringlichkeit zu verabschieden. Das Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes stellt ebenso eine Bedingung für die Abgabe der Streitbeilegungserklärung dar.

IV. Fach- und Beratungsgremien auf Staatsebene

Die in der Maßnahme 137 vorgesehene Kommission bestehend aus 4 Deutschen, 2 Italienern und 1 Ladiner sowie einem Unterstaatssekretär als Vorsitzenden, hat die Aufgabe, „die mit dem Schutz der örtlichen sprachlichen Minderheiten und mit der weiteren kulturellen, sozialen Verwirklichung der Bevölkerung Südtirols besonders zusammenhängenden Probleme zu prüfen, mit dem Ziel, deren friedliches Zusammenleben auf der Grundlage voller Gleichheit der Rechte und Pflichten sicherzustellen."

Die Prozeduren zur Einsetzung dieser Kommission, deren Ernennung vor der Abgabe der Streitbeilegungserklärung zu erfolgen hat, wurden bereits eingeleitet.

Zusätzlich bleiben die Sechser- und Zwölferkommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen für Durchführungsbestimmungen aufrecht. Unverzüglich müssen – in diesem Punkt ist die italienische Regierung gegenüber den im Februar 1988 gemachten Zusagen säumig – die Sechser- und Zwölferkommission einberufen werden, um neue Vorschläge bezüglich der Maßnahmen auszuarbeiten, die in der Resolution des Parteiausschusses vom 29. Februar 1988 unter Buchstaben B), Ziffer 4, a), b), c), d), e), f) aufgezählt sind. Im einzelnen handelt es sich um

a) Nachfolge der Provinzen in die Güter und Rechte des öffentlichen Gutes und des Vermögens des Staates;

b) Befugnisse auf dem Sachgebiet Hörfunk und Fernsehen;

c) Tragweite des Art. 13, letzter Absatz, des Autonomiestatutes;

d) Gleichstellung des ASGB;

e) Fragen im Zusammenhang mit dem Dekret Nr. 752 aus dem Jahre 1976, wie Dienstränge, Berufsbilder u. a. m.;

f) Abschaffung der Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis.

V. Abschaffung der Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis

Die Landesversammlungen vom 24. November 1984 und vom 28. November 1987 haben festgestellt, daß der Verfassungsgerichtshof „zur Wahrnehmung der nationalen Interessen die Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis der Zentralregierung über das Land und die Ersatzvornahme durch die Zentralregierung als rechtmäßig befunden hat. Diese Aushöhlung der primären und sekundären Gesetzgebungsgewalt ist mit der völkerrechtlich anerkannten Südtirolautonomie unvereinbar". (27. 11. 1987)

Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat im Laufe der letzten Jahre die Ausdehnung der Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis, der Ersatzvornahme sowie der außerordentlichen Annullierungsbefugnis auf die Regionen mit Sonderstatut zugestanden und als verfassungskonform erklärt.

Das Parlament und die staatliche Regierung haben in entsprechenden Maßnahmen dieser Ausrichtung Rechnung getragen, so daß nun mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 400 vom August des Jahres 1988 die Techniken der Aushöhlung der Autonomie umfassend erscheinen. Dieses System der Autonomieaushöhlung widerspricht nicht nur dem Geist, sondern auch dem Buchstaben des Pariser Vertrages und des Paketes. Es ist mit den Verpflichtungen Italiens aus dem Pariser Vertrag und dem Paket unvereinbar. Die Ausgleichung nationaler Interessen und der Landesinteressen erfolgt im Sinne des Autonomiestatutes und der Paketmaßnahmen ab 1969 durch das Recht auf Stellungnahme, durch Anhörungen und einvernehmliche Lösungen. Die formelle Erfüllung der Paketmaßnahmen wird zweitrangig, wenn die Autonomiesubstanz durch Aushöhlung, Umgehung, Ersatz oder Annullierung verlorengeht.

Im Jahre 1969 konnte diese Entwicklung nicht vorausgesehen werden; eine Entwicklung, die rechtlich eine autonome politische Körperschaft zu einer verwaltungsmäßigen Hilfskörperschaft degradiert.

Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um die Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis, die Ersatzvornahme und die außerordentliche Annullierung auszuschalten oder weitgehendst zu beschränken, wobei immer der Schutz der örtlichen deutschen und ladinischen Sprachminderheit als nationales Interesse Vorrang haben muß. Die Verabschiedung von dazu geeigneten Maßnahmen wird von dieser Landesversammlung zur Bedingung für den Paketabschluß gemacht.

VI. Senatswahlkreise

Zur Erfüllung der Maßnahme 111 des Pakets ist die mit der Regierung vereinbarte Neueinteilung der Senatswahlkreise vom Parlament endgültig zu verabschieden.

Das Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen ist Bedingung für den Paketabschluß.

VII. Maßnahme 125 des Paketes

Die Maßnahme 125 des Paketes (Lösung von pensions- und vermögensrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit der Option) ist nur dann als erfüllt zu betrachten, wenn die italienische und die bundesdeutsche Regierung ein Einvernehmen über die weitere Vorgangsweise zur Verwirklichung des Abkommens vom 27. Jänner 1976 gefunden haben.

Als Maßnahme des Paketes ist auch dieses Einvernehmen Bedingung für den Paketabschluß.

VIII. Eisenbahn und Proporz

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 768 vom 7. Juli 1988 wurden die Proporzvorschriften für die Eisenbahnkörperschaft bestätigt.

Die Landesversammlung erwartet, daß ehestens einvernehmlich und unter Wahrung der Proporz- und Zweisprachigkeitsbestimmungen Wettbewerbe zur Besetzung freier Stellen ausgeschrieben werden; auch dies stellt eine Bedingung für den Paketabschluß dar.

Die Landesversammlung fordert ferner die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen, um die Beibehaltung der Proporzvorschriften im Falle der gänzlichen oder auch nur teilweisen Privatisierung von Diensten, die heute diesen Vorschriften unterliegen, zu gewährleisten.

IX. Drei Sprachgruppen auf demselben Gebiet

Die SVP wird den Dialog mit der italienischen Sprachgruppe verstärkt fortsetzen und dazu beitragen, das Autonomiebewußtsein zu stärken. Obwohl die Autonomiebestimmungen natürlich und gerechterweise allen im Lande lebenden Sprachgruppen zugute kommen, darf nicht vergessen werden, daß die Autonomie auf der Grundlage des Pariser Vertrages erzielt wurde.

Die Landesversammlung verurteilt schärfstens alle Akte und Maßnahmen, – wobei die kriminellen Bombenanschläge der letzten Jahre in erster Linie zu nennen sind – die die Störung und Zerstörung der Grundlagen für den gesellschaftlichen und sozialen Frieden im Land zum Ziel haben.

X. Absicherung der Paketmaßnahmen

Die SVP unterstreicht mit Nachdruck ihre Überzeugung, daß auch die Paketmaßnahmen und folglich das Autonomiestatut und die Bestimmungen zur Durchführung desselben vor dem IGH einklagbar sind. Sie bedauert, daß die italienische Regierung nicht bereit ist, trotz der seit 1969 erfolgten Evolution des Völkerrechtes von ihrem Rechtsstandpunkt abzurücken. Dabei würde es sich um ein Zeichen des guten Willens handeln, ohne Prestigeverlust, da ja die Entwicklungen im Völkerrecht nicht vorauszusehen waren. Außerdem würde damit die italienische Regierung ein entscheidendes Zeichen setzen für ihren guten Willen und die feste Absicht, die deutsche und ladinische Volksgruppe im Rahmen der italienischen Republik in ihren kulturellen und sprachlichen Eigenheiten zu erhalten und die natürliche Fortentwicklung zu sichern.

Die Landesversammlung fordert die Verabschiedung des Verfassungsgesetzes für den Schutz der Ladiner, womit diesen bei Gericht die Wahl zwischen der deutschen und italienischen Sprache gesichert wird.

Die Landesversammlung fordert als Voraussetzung für den Paketabschluß eine offizielle, bindende Erklärung des Staates, daß Paketmaßnahmen samt deren

Inhalt nur mit der Zustimmung der Vertreter der deutschen und ladinischen Sprachminderheit geändert werden können.

Die Landesversammlung der SVP ersucht Österreich, als Schutzmacht, die Streitbeilegungserklärung nur dann abzugeben, „wenn auch nach dem Gutachten der Südtiroler Vertreter das Paket mit all seinen Maßnahmen durchgeführt ist". Es müssen also die in den vorhergehenden Ziffern aufgezählten Bedingungen vorher erfüllt sein. Die Landesversammlung wird zur Feststellung der Erfüllung dieser Bedingungen auch kurzfristig zusammentreten und ihr Gutachten abgeben.

Der Parteiausschuss der SVP